

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über das Bestattungswesen **der Gemeinde Holzgünz**

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) erlässt die Gemeinde Holzgünz mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 1. Dezember 1988, Nummer 21-554-2 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- 2 Die Gemeinde erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Überführungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- 1 wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- 2 wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- 3 wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- 4 wer die Kosten veranlasst hat,
- 5 derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- 1 Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- 2 Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von

...

Ansprüchen verlangen, welche den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1 | Die Grabgebühr beträgt für | |
| 1.1 | Wahlgrabstätten je Grab (25 Jahre) | 210,00 Euro. |
| 1.2 | Einzelgräber (25 Jahre) | 130,00 Euro. |
| 1.3 | Urnengräber (10 Jahre) | 130,00 Euro. |
| 1.4 | Urnenrasengräber (10 Jahre) | 100,00 Euro. |
| 2 | Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei | |
| 2.1 | Wahlgrabstätten für 10 Jahre je Grab | 175,00 Euro. |
| 2.2 | Einzelgräber für 10 Jahre je Grab | 100,00 Euro. |
| 2.3 | Urnengräber für 10 Jahre | 100,00 Euro. |
| 2.4 | Urnenrasengräber 10 Jahre | 100,00 Euro |
| 3 | Auf die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer, bei Belegung vor Ablauf der Benutzungszeit der Erstbelegung, wird der Differenzbetrag für die nicht ausgenutzte Benutzungszeit der Erstbelegung nach der geltenden Satzung in Abzug gebracht. | |

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1 | Die Dienstleistungen der Leichenträger und der Putzfrau werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet. | |
| 2 | Die Grabherstellung wird nach dem tatsächlichen Aufwand des beauftragten Unternehmens abgerechnet. | |
| 3 | Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt | |
| 3.1 | je Sterbefall | 25,00 Euro, |
| 3.2 | für die vorübergehende Einstellung einer Leiche, je angefangenen Tag | 10,00 Euro. |

§ 6

Überführungsgebühren

Die Überführung der Leiche innerhalb des Gemeindegebiets wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 7

Sonstige Gebühren

- 1 An sonstigen Gebühren werden erhoben:
 - 1.1 für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 5,00 Euro.
 - 1.2 die Verwaltungsgebühr beträgt 10% der angefallenen Kosten.
- 2 Für Leistungen, für welche in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Folgende Änderungen sind in dieser Satzungsfassung eingearbeitet:

- 1 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Holzgünz vom 15. Dezember 1988.
 - 1.1 Inhalt:
 - 1.1.1 § 4 „Grabgebühren“
 - 1.1.2 § 5 „Bestattungsgebühren“
 - 1.1.3 § 7 „Sonstige Gebühren“
 - 1.2 Bekanntmachung vom 06.06.2011.
 - 1.3 Diese Änderungssatzung tritt zum 06.06.2011 in Kraft.